

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und der Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1.1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 1.2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1.1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 1.2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren (Benutzungsgebühren)

- (1) Für die Nutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen pro Nutzung
 - 1.1 Leichenzelle (pro Tag) **19,00 Euro**
 - 1.2 Sektionsraum / Kühlraum (pro Tag) **22,00 Euro**
 - 1.3 Friedhofskapelle **360,00 Euro**
 - 1.4 des Vorraums **51,00 Euro**
- (2) Bestattungsgebühren
 - 2.1 Erdbestattung:
 - 2.1.1 Bestattung Normalgrab **964,00 Euro**
 - 2.1.1.1 Bestattung Normalgrab im Tuch **1.064,00 Euro**
 - 2.1.2 Bestattung vertieftes Grab **1.077,00 Euro**
 - 2.1.3 Bestattung Kindergrab **556,00 Euro**
 - 2.1.3.1 Bestattung Kindergrab im Tuch **606,00 Euro**
 - 2.1.4 Erdwiesengrab **964,00 Euro**
 - 2.2 Aschenbeisetzung:
 - 2.2.1 Bestattung Urnengrab **524,00 Euro**
 - 2.2.2 Bestattung Urnentafel **524,00 Euro**
 - 2.2.3 Bestattung Urnengemeinschaftsanlage **188,00 Euro**
 - 2.2.4 Bestattung Urnenwiese **524,00 Euro**
 - 2.2.5 Bestattung Urnenbaum **524,00 Euro**

(3) Für Beisetzungen und Trauerfeiern an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 % auf die Gebühren des Absatzes 1 Ziff. 1. 3 und 1.4 und Absatz 2 erhoben.

§ 5

Grabberechtigungsgebühren (Benutzungsgebühren)

(1) Erstmaliger Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf die Dauer von 25 Jahren.

1.1 Wahlgrab	1.100,00 Euro
1.2 Wahlgrab doppeltief	1.800,00 Euro
1.3 Wahlgrab zweistellig	2.300,00 Euro
1.4 Wahlgrab zweistellig doppeltief	3.500,00 Euro
1.5 Wahlgrab dreistellig	3.500,00 Euro
1.6 Wahlgrab dreistellig doppeltief	5.000,00 Euro
1.7 Wahlgrab vierstellig	4.500,00 Euro
1.8 Wahlgrab vierstellig doppeltief	6.000,00 Euro
1.9 Wahlgrab fünfstellig	7.500,00 Euro
1.10 Wahlgrab fünfstellig doppeltief	9.000,00 Euro
1.11 Wahlgrab sechsstellig	10.500,00 Euro
1.12 Wahlgrab sechsstellig doppeltief	12.000,00 Euro

1.13 Kindergrab **600,00 Euro**

1.14 Urnenwahlgrab **1.800,00 Euro**

(2) Die Grabberechtigungsgebühren nach Nr. 1.1, Nr. 1.13 und Nr. 1.14 beziehen sich auf je eine Grabstelle.

(3) Für den erneuten Erwerb der Nutzungsberechtigung werden Gebühren in gleicher Höhe erhoben. Erfolgt der erneute Erwerb ausnahmsweise für eine kürzere Zeitdauer (mind. 5 Jahre) wird pro angefangenem Jahr bei Abs. 1 1/25 und bei Abs. 6 1/20 dieser Beträge erhoben.

(4) Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte erfolgt keine Gebührenerstattung.

(5) Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten

Für eine Nutzungsperiode auf Dauer von 20 Jahren (eine Verlängerung ist nicht möglich):

5.1 Reihengrabstätte	1.000,00 Euro
5.2 Erdwiesengrab	1.000,00 Euro
5.3 Urnenreihengrabstätte	900,00 Euro

(6) Urnentafel, Urnengemeinschaftsanlage, Urnenwiese, Urnenbaumbestattungen

Für eine Nutzungsperiode auf Dauer von 20 Jahren

6.1 Urnentafel	1.155,00 Euro
6.2 Urnengemeinschaftsanlage	550,00 Euro
6.3 Urnenwiese	638,00 Euro
6.4 Urnenbaum	638,00 Euro

§ 6

Einfassungen (Benutzungsgebühren)

(1) Für die Herstellung der Einfassungen, Trittplatten, Plattenwege, Grabsteinfundamente usw. werden gem. § 38 Friedhofsordnung in ausgewiesenen Feldern folgende Gebühren erhoben

1.1 Für Einfassungen, Plattenwege und Grabsteinfundamente	
1.1.1 bei Einzelgräbern	820,00 Euro
1.1.2 bei Doppelgräbern	1.230,00 Euro
1.2 Für Einfassungen, Plattenwege ohne Grabsteinfundamente	
1.2.1 bei Urnengräbern	145,00 Euro

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 ist die erstmalige Herstellung, sowie die laufende Instandsetzung abgegolten.

§ 7

Grabmalgebühren (Verwaltungsgebühren)

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen
- | | |
|--|--------------|
| 1.1. zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen je Grabstelle bzw. Urnengrab | 15,00 Euro |
| 1.2. zur Errichtung von Einfassungen je Grabstätte | 10,00 Euro |
| 1.3 zur Befreiung/Ausnahme von Grabmalgenehmigungen | 34,00 €/Std. |
| 1.4 Mehraufwand Nachgenehmigung Grabmalgenehmigung | 5,50 Euro |
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung von Behelfsgrabzeichen erfolgt gebührenfrei.

§ 8

Abräumen (Benutzungsgebühren)

Für das Abräumen der Gräber werden folgende Gebühren berechnet:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1.1 Einzelgrab | 416,00 Euro |
| 1.2 Doppelgrab | 559,00 Euro |
| 1.3 Drei – u. mehrstellige Gräber | 702,00 Euro |
| 1.4 Kinder- u. Urnengräber | 226,00 Euro |
| 1.5 Urnentafelwand | 29,00 Euro |

§ 9

Erlaubnisgebühren (Verwaltungsgebühren)

Gebühr für die Zulassung von gewerblichen Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1.1 Einmalzulassung | 20,00 Euro |
| 1.2 Dauerzulassung (3 Jahre) | 100,00 Euro |

§ 10

Tot- und Fehlgeburten

Für die Bestattung und Grabnutzung von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten in dem Feld Hoffnung werden keine Gebühren erhoben.

§ 11

Sonstige Leistungen

(1) Für Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können im Einzelfall Zuschläge in Höhe von 20 % bis 50 % der in § 4 festgesetzten Gebührensätze erhoben werden.

(2) Weitere Gebühren:

- | | |
|--|---------------|
| 3.1 Urnenanforderung (Verwaltungsgebühr) | 10,00 Euro |
| 3.2 Beschriftung Namenstafel (Benutzungsgebühr) | 187,00 Euro |
| 3.3 Umbettungen (Benutzungsgebühr) | 136,00 €/Std. |
| 3.4 Pflegegebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Benutzungsgebühr) | |
| 3.4.1 Erdgrab je Grabstelle pro Jahr | 11,00 Euro |
| 3.4.2 Urnengrab | 5,00 Euro |
| 3.4.3 Verwaltungsgebühr für vorzeitige Rückgabe | 34,00 Euro |

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Mühlacker vom 09.02.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.